S 5 RJ 1336/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verjährung, Sozialversicherungsbeiträge, vorsätzlich vorenthaltene Beiträge, Beitrag, Vorenthaltung, Vorsatz
Leitsätze	Abgrenzung von fahrlässigkeit (gober, bewusster) und Vorsatz, verjährung (4 bzw. 30 Jahre). Beiträge sind (im Anschluss an das Urteil des BSG vom 30.03.2000 – B 12 KR 14/99R) auch dann vorsätzlich vorenthalten, wenn der Schuldner von seiner bereits früher entstandenen und fällig gewordenen Beitragsschuld erfährt oder er diese erkennt, dennoch aber die Entrichtung rückständiger Beiträge willentlich unterlässt. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Lohnsteuer für den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung des Firmenwagens durch den Arbeitnehmer begründet aber noch nicht ohne weiteres die Kenntnis von der Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen hierfür.
Normenkette	SGB 4 § 25 Abs 1 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 1336/97
Datum	18.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 255/99
Datum	12.10.2001

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass deren Verurteilung zur BeitragsrÃ¼ckerstattung aufgehoben wird.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Nachforderung von GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen streitig.

Die KlÃ¤gerin ist ein Unternehmen fÃ¼r Raumausstattung. Der jetzige Inhaber, R. H. (H.), war frÃ¼her bei der KlÃ¤gerin versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Im Rahmen seines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses stand ihm ein Firmenwagen der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung, den er auch privat nutzen konnte. FÃ¼r diese private Nutzung wurden weder Steuern noch SozialversicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet.

Am 10. MÃ¤rz 1992 nahm die AOK B. (Einzugsstelle), RechtsvorgÃ¤ngerin der AOK Baden-WÃ¼rttemberg, bei dem SteuerberatungsbÃ¼ro S., welchem die KlÃ¤gerin die Abwicklung ihrer Steuer- und Sozialversicherungsangelegenheiten Ã¼bertragen hatte, eine Abstimmung der Lohn- und Gehaltsunterlagen fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 vor. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen, was der KlÃ¤gerin mit an ihren Steuerberater gerichtetem Schreiben vom 09. MÃ¤rz 1992 mitgeteilt wurde

Am 07. Februar 1994 fÃ¼hrte das Finanzamt B. bei der KlÃ¤gerin in den RÃ¤umlichkeiten des Steuerberaters S. eine Lohnsteuer-AuÃenprÃ¼fung bezogen auf den Zeitraum vom 01. Januar 1989 bis 31. Dezember 1993 durch. Dabei wurde beanstandet, dass der geldwerte Vorteil des dem Arbeitnehmer H. zur Privatnutzung zur VerfÃ¼gung gestellten Firmenfahrzeugs nicht versteuert worden war. Nach der Anlage 1 zum PrÃ¼fungsbericht vom 08. Februar 1994 sei dieser nach der 1 vom Hundert (v.H.)-Regelung noch mit jÃ¤hrlich DM 4.104,00 zu erfassen. Auf dieser Grundlage wurden fÃ¼r die Jahre 1989 bis 1993 Lohnsteuer, SolidaritÃ¤tszuschlag und Kirchensteuer nachberechnet und eine Nachforderung von DM 5.668,94 ermittelt. Da diese zu Lasten der KlÃ¤gerin gehen sollte, was fÃ¼r H. wiederum einen geldwerten Vorteil darstelle, sei dieser Betrag nochmals um Nettosteuern hochzurechnen. EinschlieÃlich der hiernach hochgerechneten Nettosteuern machte das Finanzamt B. mit Haftungsbescheid vom 14. MÃ¤rz 1994 einen Gesamtbetrag in HÃ¶he von DM 8.197,22 geltend.

In der Folgezeit fÃ¼hrte die Beklagte bei der KlÃ¤gerin am 29. Oktober 1996 in den GeschÃ¤ftsrÃ¤umen ihres Steuerberaters S. eine BetriebsprÃ¼fung durch. Dabei wertete sie den Haftungsbescheid des Finanzamts B. vom 14. MÃ¤rz 1994 aus und forderte von der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 29. Oktober 1996 fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 1989 bis 31. Dezember 1993 GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge von insgesamt DM 7.856,76 nach (1989: DM 1.545,16; 1990: DM 1.521,22; 1991: DM 1.564,64; 1992: DM 1.604,66; 1993: DM 1.621,08). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, bei dem privaten Nutzungswert des dem Arbeitnehmer zum privaten

Gebrauch Ã¼berlassenen Firmenfahrzeugs handele es sich steuerrechtlich um einen geldwerten Vorteil und um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein, wobei sie insbesondere die Nachforderung fÃ¼r die Jahre 1989 bis 1991 bestritt. Diese Jahre seien bereits von der zustÃ¤ndigen Krankenkasse geprÃ¼ft worden, wodurch diese erhÃ¶hte Bestandskraft genieÃen mÃ¼ssten. Im Ãbrigen erhob sie die Einrede der VerjÃ¤hrung. Den geltend gemachten Gesamtbetrag in HÃ¶he von DM 7.856,76 zahlte die KlÃ¤gerin unter dem Vorbehalt der RÃ¼ckforderung. Mit Widerspruchsbescheid vom 12. Mai 1997 wies der bei der Beklagten eingesetzte Widerspruchsausschuss den Widerspruch im wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, fÃ¼r BeitragsansprÃ¼che der Sozialversicherung aufgrund eines Lohnsteuerhaftungsbescheids der Finanzverwaltung gelte nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. Juni 1990 (12 RK 13/89) die 30-jÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 25 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB IV).

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht (SG) Ulm Klage und machte geltend, BeitrÃ¤ge nicht vorsÃ¤tzlich vorenthalten zu haben. Nachdem sie erst anlÃ¤sslich der durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung der Beklagten davon erfahren habe, dass auch der geldwerte Vorteil der privaten Firmenwagennutzung zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehÃ¶re, sei allenfalls von einer fahrlÃ¤ssigen Nichtentrichtung der BeitrÃ¤ge auszugehen.

Die Beklagte trat der Klage unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten sowie unter Aufrechterhaltung ihres bisherigen Standpunktes entgegen. Sie legte in Kopie den Haftungsbescheid des Finanzamts B. vom 14. MÃ¤rz 1994 und den Bericht Ã¼ber die Lohnsteuer-AuÃenprÃ¼fung vom 08. Februar 1994 nebst Anlagen vor.

Das SG hat das an den Steuerberater S. gerichtete Schreiben der AOK B. vom 09. MÃ¤rz 1992 beigezogen und entsprechend dem Antrag der KlÃ¤gerin mit Urteil vom 18. September 1998 den Bescheid der Beklagten vom 29. Oktober 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Mai 1997 insoweit aufgehoben, als SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1989 bis 1991 nachgefordert wurden. Ferner hat es die Beklagte zur RÃ¼ckzahlung des Betrages von DM 4.631,02 verurteilt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es aus, nicht zu der Ãberzeugung gelangt zu sein, dass die KlÃ¤gerin die streitigen BeitrÃ¤ge zumindest mit bedingtem Vorsatz vorenthalten habe. Da somit die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist gelte, seien die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1989 bis 1991 verjÃ¤hrt. Wegen der Einzelheiten der BegrÃ¼ndung wird auf den Inhalt des der Beklagten am 28. Dezember 1998 gegen Empfangsbekenntnis zugestellten Urteils verwiesen.

Hiergegen hat die Beklagte am 18. Januar 1999 schriftlich beim Landessozialgericht (LSG) insoweit Berufung eingelegt, als die angefochtenen Bescheide fÃ¼r die Kalenderjahre 1990 und 1991 aufgehoben wurden. Sie ist der Auffassung, dass fÃ¼r die noch im Streit stehenden BeitragsansprÃ¼che die 30-jÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist gelte. Selbst wenn man davon ausgehe, dass die KlÃ¤gerin von der Beitragspflicht des geldwerten Vorteils der privaten Firmenwagennutzung keine Kenntnis gehabt habe, sei ihre diesbezÃ¼gliche GutglÃ¤ubigkeit mit Zugang des

Lohnsteuerhaftungsbescheids vom 14. MÃ¤rz 1994 beendet worden. Zu diesem Zeitpunkt seien lediglich die BeitrÃ¤ge fÃ¼r 1989 verjÃ¤hrt gewesen, weshalb das Urteil insoweit nicht angefochten werde. Hinsichtlich der nicht verjÃ¤hrten BeitrÃ¤ge sei zu diesem Zeitpunkt jedoch die 30-jÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist eingetreten. Nachdem die KlÃ¤gerin in der Vergangenheit vom Bruttoarbeitsentgelt ihres Arbeitnehmers Steuern abgefÃ¼hrt und gleichzeitig SozialversicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet habe, habe sie positiv gewusst, dass lohnsteuerpflichtiges Arbeitsentgelt auch der Sozialversicherungspflicht unterliege. HÃ¤tte die KlÃ¤gerin diesen Zusammenhang nicht gekannt, so hÃ¤tte sie Ã¼berhaupt keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet. Mit Zugang des Haftungsbescheids des Finanzamts B. vom 14. MÃ¤rz 1994 habe die KlÃ¤gerin von der Lohnsteuerpflicht des geldwerten Vorteils der privaten Firmenwagennutzung positive Kenntnis erlangt. Sie habe die vom Finanzamt nachgeforderten Steuern entrichtet, demgegenÃ¼ber jedoch keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge nachentrichtet, obwohl sie ihre diesbezÃ¼gliche Verpflichtung gekannt, mindestens jedoch fÃ¼r mÃ¶glich gehalten habe. Damit habe die KlÃ¤gerin die NichtabfÃ¼hrung dieser SozialversicherungsbeitrÃ¤ge billigend in Kauf genommen und zumindest bedingt vorsÃ¤tzlich im Sinne des Â§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV gehandelt. DemgegenÃ¼ber kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin im Hinblick auf die PrÃ¼fung der AOK B. vom 10. MÃ¤rz 1992 nicht auf Vertrauensschutz berufen. Denn zum einen sei diese PrÃ¼fung zeitlich vor Erlass des Haftungsbescheids des Finanzamts B. erfolgt. Zum anderen habe diese BetriebsprÃ¼fung ausschlieÃlich der Kontrolle der KlÃ¤gerin gedient; sie habe jedoch nicht bezweckt, sie als Beitragsschuldnerin zu schÃ¼tzen und ihr "Entlastung" zu erteilen. Die KlÃ¤gerin habe daher nicht darauf vertrauen kÃ¶nnen, dass fÃ¼r den geprÃ¼ften Zeitraum keine BeitrÃ¤ge nachgefordert wÃ¼rden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 18. Dezember 1998 insoweit aufzuheben, als der Bescheid vom 29. Oktober 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Mai 1997 fÃ¼r die Kalenderjahre 1990 und 1991 aufgehoben und die Beklagte zur BeitragsrÃ¼ckerstattung verurteilt wurde, und insoweit die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r richtig. Sie wiederholt im wesentlichen ihr Vorbringen, wonach sie erstmals anlÃ¤sslich der BetriebsprÃ¼fung der Beklagten davon erfahren habe, dass auch der geldwerte Vorteil der privaten Firmenwagennutzung zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung gehÃ¶re. Gerade auch im Hinblick auf die PrÃ¼fung der AOK B., die die NichtberÃ¼cksichtigung des streitigen geldwerten Vorteils nicht beanstandet habe, sei sie von der Richtigkeit der BeitragsabfÃ¼hrung ausgegangen. Zu Unrecht ziehe die Beklagte aus dem Zugang des Haftungsbescheids des Finanzamts B. vom 24. MÃ¤rz 1994 den Schluss, sie habe hierdurch gleichzeitig auch Kenntnis von ihrer Beitragspflicht erhalten. Vorsatz

setze positive Kenntnis einer Verpflichtung voraus, zumindest jedoch, dass man diese fÃ¼r mÃ¶glich gehalten hat. Sie habe lediglich zu geringe BeitrÃ¤ge entrichtet, was den klassischen Anwendungsfall fÃ¼r fahrlÃ¤ssiges Verhalten darstelle.

Die Berichterstatterin des Senats hat mit Beschluss vom 23. August 2001 die AOK Baden-WÃ¼rttemberg, Beigeladene zu 1), sowie die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, Beigeladene zu 2), zu dem Verfahren beigeladen. Der Senat hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 12. Oktober 2001 den Steuerberater der KlÃ¤gerin E. S. sowie die frÃ¼her bei diesem beschÃ¤ftigte Steuerfachgehilfin B. K. als Zeugen vernommen. Auf die entsprechenden Niederschriften wird insoweit verwiesen.

DarÃ¼ber hinaus wird zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Akten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist statthaft und zulÃ¤ssig. Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Die Entscheidung des SG ist im Wesentlichen nicht zu beanstanden. Das SG hat den Bescheid der Beklagten vom 29. Oktober 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Mai 1997 zu Recht insoweit aufgehoben, als die Beklagte SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die â im Berufungsverfahren allein noch im Streit stehenden â Jahre 1990 und 1991 nachgefordert hat. Die angefochtenen Bescheide sind insoweit rechtswidrig und verletzen die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung mit Bescheid vom 29. Oktober 1996 waren die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1990 und 1991 bereits verjÃ¤hrt.

Das SG ist zutreffend davon ausgegangen, dass der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung des Firmenwagens durch H. Arbeitsentgelt im Sinne des Â§ 14 Abs. 1 SGB IV darstellt und der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegt. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig.

Im Streit steht im Berufungsverfahren allein noch die Frage, ob die Beitragsforderungen fÃ¼r die Jahre 1990 und 1991 verjÃ¤hrt sind. In Ãbereinstimmung mit dem SG geht auch der Senat davon aus, dass diese BeitrÃ¤ge verjÃ¤hrt sind. Entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht ist nÃ¤mlich von der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist, nicht aber von einer Frist von 30 Jahren auszugehen.

GemÃ¤Ã Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV verjÃ¤hren AnsprÃ¼che auf BeitrÃ¤ge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fÃ¤llig geworden sind. AnsprÃ¼che auf vorsÃ¤tzlich vorenthaltene BeitrÃ¤ge verjÃ¤hren nach Satz 2 der Regelung in 30 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fÃ¤llig geworden

sind. Im Sinne dieser Regelung hat die KlÃ¤gerin die hier streitigen BeitrÃ¤ge nicht vorsÃ¤tzlich vorenthalten. Der Senat geht in Ãbereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 30. MÃ¤rz 2000 (B 12 KR 14/99 R)) davon aus, dass die anfÃ¤nglich, d.h. zum Zeitpunkt der FÃ¤lligkeit der BeitrÃ¤ge vorhandene GutglÃ¤ubigkeit dann keinen Vertrauensschutz begrÃ¼ndet, wenn nach FÃ¤lligkeit, aber noch vor Ablauf der kurzen VerjÃ¤hrungsfrist Vorsatz hinzutritt. Denn vorsÃ¤tzlich sind BeitrÃ¤ge auch dann vorenthalten, wenn der Schuldner von seiner bereits frÃ¼her entstandenen und fÃ¤llig gewordenen Beitragsschuld erfÃ¤hrt oder er diese erkennt, dennoch aber die Entrichtung der rÃ¼ckstÃ¤ndigen BeitrÃ¤ge willentlich unterlÃ¤sst. Auf dieser Grundlage war vorliegend zu prÃ¼fen, ob die KlÃ¤gerin noch vor Ablauf der fÃ¼r die BeitrÃ¤ge der Jahre 1990 und 1991 maÃgeblichen vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist bÃ¶sglÃ¤ubig im Sinne eines vorsÃ¤tzlichen Vorenthaltens der BeitrÃ¤ge geworden ist.

Hiervon konnte sich der Senat jedoch nicht Ã¼berzeugen. Insbesondere ist nicht festzustellen, dass bei der KlÃ¤gerin, bedingt durch den Zugang des Haftungsbescheids des Finanzamts B. vom 14. MÃ¤rz 1994, BÃ¶sglÃ¤ubigkeit eingetreten ist. Zwar hat der Schuldner BeitrÃ¤ge mit bedingtem Vorsatz bereits dann vorenthalten, wenn er seine Beitragspflicht fÃ¼r mÃ¶glich gehalten, die NichtabfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge jedoch billigend in Kauf genommen hat. Dieser subjektive Tatbestand ist bei der KlÃ¤gerin hingegen nicht festzustellen. Soweit die Beklagte aus der positiven Kenntnis der KlÃ¤gerin beziehungsweise ihres Steuerberaters, dass lohnsteuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt eines Arbeitnehmers auch der Sozialversicherungspflicht unterliegt, die Schlussfolgerung herleiten will, mit Kenntnisnahme der Verpflichtung zur Entrichtung von Lohnsteuer fÃ¼r den geldwerten Vorteil der privaten Firmenwagennutzung habe die KlÃ¤gerin es gleichzeitig zumindest auch fÃ¼r mÃ¶glich gehalten, dass aus dieser Lohnsteuerpflicht eine Verpflichtung zur Entrichtung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen folgt, handelt es sich um eine bloÃe Vermutung, deren Richtigkeit durch die seitens des Senats durchgefÃ¼hrte Beweisaufnahme gerade nicht bestÃ¤tigt werden konnte. Die Annahme der Beklagten wÃ¼rde nÃ¤mlich voraussetzen, dass die KlÃ¤gerin bzw. ihr Steuerberater, der Steuern und SozialversicherungsbeitrÃ¤ge im Ãbrigen korrekt abgefÃ¼hrt hat, mit Zugang des Haftungsbescheids des Finanzamts B. vom 14. MÃ¤rz 1994 zumindest in Betracht gezogen hat, dass dieser ausschlieÃlich die Steuerverpflichtung der KlÃ¤gerin betreffende Bescheid unmittelbar auch fÃ¼r deren Beitragspflicht in der Sozialversicherung von Belang ist. Insoweit hat der vom Senat als Zeuge gehÃ¶rte Steuerberater der KlÃ¤gerin S. jedoch in sich widerspruchsfrei und nachvollziehbar ausgefÃ¼hrt, dass die Sozialversicherungspflicht bei Erlass eines Lohnsteuerhaftungsbescheids durch die Finanzverwaltung gerade in dem hier maÃgeblichen Jahr 1994 "kein Thema" gewesen sei. Seinerzeit habe man sich, ausgehend von einem Lohnsteuerhaftungsbescheid, keine Gedanken Ã¼ber sozialversicherungsrechtliche Fragen gemacht. Erst seit die PrÃ¼fer der Sozialversicherung im Jahr 1996 angewiesen worden seien, nach Haftungsbescheiden des Finanzamts zu fragen, seien die Auswirkungen solcher Bescheide bekannt. Der Senat sieht keine Anhaltspunkte, die es rechtfertigen wÃ¼rden, an der Richtigkeit dieser Ã¼berzeugenden Angaben zu zweifeln, zumal der Zeuge auch nachvollziehbar bekundete, dass das Sozialversicherungsrecht

nicht sein Spezialgebiet sei, auf ihn im Rahmen seiner steuerberatenden TÃ¤tigkeit die AbfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen vielmehr automatisch mit der Lohnabrechnung zukomme, und er sein diesbezÃ¼gliches Wissen daher im Wesentlichen aus den am Jahresende seitens der Krankenkassen Ã¼berreichten Schriften ziehe. Diese Angaben des Zeugen S. stimmen im Wesentlichen auch mit den AusfÃ¼hrungen der Zeugin K. Ã¼berein. Auch die im Jahr 1994 im SteuerberatungsbÃ¼ro des Zeugen S. tÃ¤tig gewesene Steuerfachgehilfin K. bestÃ¤tigte, dass sie sich nach einer SteuerprÃ¼fung und dem Zugang eines Haftungsbescheids seinerzeit lediglich unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten Gedanken hinsichtlich des weiteren Vorgehens gemacht habe. Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht habe man derartige Bescheide des Finanzamts nicht betrachtet. Eine derartige Sichtweise sei auch in der gesamten Steuerberatungskanzlei kein Thema gewesen.

Da der Steuerberater der KlÃ¤gerin S., welchem die KlÃ¤gerin die Bearbeitung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten Ã¼bertragen hatte, sich nach Eingang des Lohnsteuerhaftungsbescheids des Finanzamts B. vom 14. MÃ¤rz 1994 somit nach Ãberzeugung des Senats keine Gedanken Ã¼ber mÃ¶gliche sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der Steuernachforderung gemacht, eine Beitragspflicht der KlÃ¤gerin daher auch nicht zumindest fÃ¼r mÃ¶glich gehalten hat und ferner keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich sind, dass die KlÃ¤gerin selbst â quasi Ã¼ber das Wissen ihres Steuerberaters hinaus â eine Beitragspflicht hinsichtlich des geldwerten Vorteils der privaten Nutzung des Firmenwagens in Betracht gezogen hat, handelte die KlÃ¤gerin hinsichtlich der Vorenthaltung der streitigen BeitrÃ¤ge nicht vorsÃ¤tzlich, sondern allenfalls fahrlÃ¤ssig.

Da somit nicht festzustellen ist, dass die KlÃ¤gerin hinsichtlich der fÃ¤lligen Beitragsschuld betreffend die Jahre 1990 und 1991 noch im Jahre 1994, d.h. vor Ablauf der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist bÃ¶sglÃ¤ubig geworden ist, mithin die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV gilt, waren die noch im Streit stehenden BeitrÃ¤ge zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung mit Bescheid vom 29. Oktober 1996 bereits verjÃ¤hrt.

Da sich das Urteil des SG, soweit es von der Beklagten angefochten wurde, daher als rechtmÃ¤Ãig erweist, war die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen. AbzuÃ¤ndern war das angefochtene Urteil allerdings insoweit, als das SG die Beklagte zur RÃ¼ckzahlung von DM 4.631,02 verurteilt hat. Denn Schuldner dieser RÃ¼ckzahlungsverpflichtung, die unmittelbare Folge der Teilaufhebung der angefochtenen Bescheide ist, ist nicht die Beklagte, sondern die Beigeladene zu 2) als fÃ¼r die Entrichtung von GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen zustÃ¤ndige Einzugsstelle.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

FÃ¼r eine Zulassung der Revision bestand keine Veranlassung.

Erstellt am: 18.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024